



Diplom Ökonom
THORSTEN HANS
S T E U E R B E R A T E R

THORSTEN HANS STB ◊ SCHÜTZENPLATZ 1 ◊ 45525 HATTINGEN

NAME

STRASSE

PLZ STADT

**Wir kümmern uns um Sie - trotz Corona
Info Nr. 2**

MWSt-Absenkung zum 1.7.2020

KANZLEI:

STEUERBERATER THORSTEN HANS (*)
(* ALS WIRTSCHAFTSPRÜFER AUSSCHLIESSLICH BEI DER
HAREVIS GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT,
HATTINGEN

BÜRO:

SCHÜTZENPLATZ 1
45525 HATTINGEN

TELEFON: (0 23 24) 93 69 – 0
TELEFAX: (0 23 24) 93 69 – 99

E-MAIL: INFO@HAREVIS.DE

BANKVERBINDUNGEN:

SPARKASSE HATTINGEN
IBAN: DE86 4305 1040 0003 0074 99
SWIFT-BIC: WELADED1HTG

UMSATZSTEUER-ID:

DE 233 929 433

DOKUMENT:

MANDANTEN-INFO CORONA TH

ANSPRECHPARTNER:

BRITTA HANS
DURCHWAHL: – 53

HATTINGEN,

27. SEPTEMBER 2020

BITTE STETS ANGEBEN:

<AKTENZEICHEN> / <MANDANTENNUMMER>

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

am 03.06.2020 hat sich der Koalitionsausschuss auf ein umfangreiches Konjunkturpaket verständigt. U. a. soll die Umsatzsteuer ab dem 01.07.2020 bis zum Ende des Jahres von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von 7 auf 5 Prozent abgesenkt werden. Für die genauen Einzelregelungen zu der Umsatzsteuerabsenkung (und zu den übrigen insgesamt 57 beabsichtigten Konjunkturmaßnahmen¹) steht allerdings weiterhin der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aus.

Im Hinblick auf die kurzfristig geplante Einführung der Umsatzsteuerabsenkung zum 01.07.2020 sollten Sie sich aber bereits jetzt schon auf diesen Stichtag vorbereiten. Die Änderungen der Umsatzsteuersätze machen verschiedene logistische und organisatorische Änderungen erforderlich, die Sie kurzfristig umgesetzt müssen.

- Anpassung von Rechnungs- Fakturierungs- und Buchführungsprogrammen, Registrierkassen etc.
- Soweit Sie die Umprogrammierung oder Einspielung von Updates nicht selbst vornehmen können, müssen Sie sich rechtzeitig um einen Termin mit Ihrem Serviceunternehmen kümmern.
- Kalkulation der Preise

Sie müssen sich überlegen, ob Sie die Umsatzsteuereinsparung an Ihre Kunden weitergeben.

- Ggf. sind Musterverträge, Preislisten, Preisaushänge, Speisekarten und Preisauszeichnungen zu ändern.
- Durchsicht Ihrer langfristigen Verträge (z. B. Auftragspreisvereinbarungen, Miet-, Leasing-, Wartungs- und Beratungsverträge)

¹ Das vollständige Eckpunktepapier ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums verfügbar: www.bundesfinanzministerium.de (Konjunkturpaket Eckpunktepapier vom 3.6.202)



- Es ist zu klären, ob die Gegenleistung, die Sie bekommen bzw. zu zahlen haben netto (zzgl. USt) oder brutto (inkl. USt) vereinbart wurde.
- Ggf. sind z. B. Dauerrechnungen oder Daueraufträge bzw. Lastschriftinzüge zu ändern.

Beispiel 1: *Unternehmer A hat einen Mietvertrag über 1.000 EUR/Monat zzgl. MwSt. In diesem Fall zahlen Sie bis Juni eine Miete in Höhe von 1.190 EUR und im Zeitraum Juli bis Dezember nur noch 1.160 EUR. Der Unternehmer A muss den Dauerauftrag ändern.*

Dies gilt selbst dann, wenn Unternehmer A vorsteuerabzugsberechtigt ist und insoweit die Umsatzsteuer nur durchlaufenden Charakter hat. Sollte beispielsweise der Vermieter die Miete nach dem 01.07.2020 weiterhin mit 19 % Umsatzsteuer abrechnen, darf man trotzdem nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von 16 % als Vorsteuer abziehen. Insoweit wäre die Überzahlung von 3 % eben kein durchlaufender Posten, der vom Finanzamt erstattet werden würde.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich die wahrscheinlichen Übergangsregelungen nur aus den Erfahrungen der Vergangenheit (zuletzt die Erhöhung der Umsatzsteuer in 2007) mutmaßen: Die Anwendung des alten und des neuen Steuersatzes richtete sich in der Vergangenheit stets nach dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder die sonstige Leistung als ausgeführt galt. Die sonstige Leistung ist dabei grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung (z. B. Bauabnahme durch den Kunden) ausgeführt. Die Bestellung, das Rechnungs- oder Vertragsdatum, die Leistung von Vorauszahlungen (Ausnahme: abrechenbare und abgenommene Teilleistungen) oder die Dauer einer sonstigen Leistung hatte in der Vergangenheit dagegen keine Rolle für den MwSt-Satz gespielt.

Beispiel 2: *Wenn eine Dienstleistung im Juni ausgeführt wurde und der Unternehmer A die Rechnung erst im Juli erhält, ist trotzdem der alte MwSt-Satz von 19 % maßgebend. Wird in der Rechnung dagegen nur 16 % ausgewiesen, darf Unternehmer A nur maximal die Vorsteuer in der ausgewiesenen Höhe beim Finanzamt ziehen;*

Beispiel 3: *Unternehmer A erhält eine Dienstleistung im Juli und der Lieferant stellt Ihnen irrtümlich eine Rechnung mit 19 % aus. Auch wenn A die MwSt an den Lieferanten in der ausgewiesenen Höhe bezahlt haben, darf er trotzdem nur 16 % Vorsteuern aus der Rechnung ziehen.*

Weisen Sie in Beispiel 2 und 3 die Rechnung zurück und bezahlen Sie höchstens die gesetzlich geforderte MwSt.

Für Ihre Kunden ohne Vorsteuerabzugsberechtigung (oder Sie als Privatperson) ist die Umsatzsteuer ein Kostenfaktor. Hier müssen Sie im besonderem Maße für Ihre Schlussrechnungen den Leistungszeitpunkt rechtzeitig und rechtssicher dokumentieren (Fertigstellungsanzeigen, Bauabnahmen usw.) und sich zum Ende des Jahres auf den erheblichen Termindruck durch diese Kunden einrichten, die noch vom günstigeren Umsatzsteuersatz profitieren wollen.

Weitreichendere Fragen rund um die Umsatzsteuerabsenkung, wie der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, Gutscheine, Vorsteuer-Anspruch, Behandlung und Schlussabrechnung bei Anzahlungen, Teilleistungen, geldwerte Vorteile in Lohnbuchhaltung u.a., bedürfen meines Erachtens Ihre erhöhte Aufmerksamkeit. Auch wenn natürlich noch nicht alle Fragen aufgrund des frühen Stadiums des Gesetzgebungsverfahrens beantwortet werden können, beraten wir Sie hierzu gerne. Bitte sprechen Sie uns ggf. für weiterführende Informationen an.

Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist und die neuen Übergangsregeln bekannt sind, werde ich mich erneut an Sie wenden und diese Erst-Information aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hans
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater